

B VERTRAGSBESTIMMUNGEN

B1 ALLGEMEINE RECHTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER EWW AG (ARV-EWWAG)

VORBEMERKUNGEN:

Die allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der eww AG (kurz: ARV-EWWAG) enthalten Vertragsbestimmungen

- für Leistungen im Sinne der ÖNORM A 2060 sowie
- für Bauleistungen im Sinne der ÖNORM B 2110.

Der Geltungsbereich der ARV-EWWAG erstreckt sich auf Werkverträge zwischen der eww AG [kurz: EWWAG] und der von ihr beherrschten Tochterunternehmen als Auftraggeber [kurz: AG] und dem Auftragnehmer [kurz: AN]. Für Dritte liegt eine Geltung dann vor, wenn dies zwischen der EWWAG und dem Dritten so vereinbart wird.

Als Vertragsbestandteil gilt in Abhängigkeit davon, welche der nachfolgend angeführten ÖNORMEN für den jeweiligen Einzelvertrag maßgebend ist,

- die ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Werkvertragsnorm"
- die ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm"

jeweils in jener Fassung, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hat bzw. hatte mit den nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen.

Bei den Vertragsbestimmungen der ARV-EWWAG sind jeweils die zugehörigen Bezugspunkte - sofern vorhanden - der ÖNORMEN A 2060 bzw. B 2110 angeführt.

Die ARV-EWWAG gelten als besondere Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG im Sinne der ÖNORMEN A 2060 und B 2110, soweit diese den Regelungen der jeweils anzuwendenden ÖNORM widersprechen, gelten die Regelungen der ARV-EWWAG, ansonsten sind die Regelungen als Ergänzung und Erweiterung der Regelungen der jeweiligen ÖNORM zu verstehen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

| | |
|-----------|---|
| AG | Auftraggeber |
| AN | Auftragnehmer |
| ARGE | Arbeitsgemeinschaft |
| ARV-EWWAG | Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen der eww AG |
| ERV-EWWAG | Ergänzende rechtliche Vertragsbestimmungen der eww AG |
| BVK-EWWAG | Besondere Vertragsbestimmungen eww AG |
| EWWAG | eww Aktiengesellschaft |
| LB-VI | Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur |
| LV | Leistungsverzeichnis |
| ÖBA | Örtliche Bauaufsicht |
| ÖVE | Österreichischer Verband für Elektrotechnik |
| Pkt. | Punkt |
| PSP | Projektstrukturplan |
| RVS | Richtlinien für das Verkehrs- und Straßenwesen |
| sh. | siehe |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TRVB | Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz |
| u. a. | unter anderem |
| u. dgl. | und dergleichen |
| VDE | Verband Deutscher Elektrotechniker |
| z. B. | zum Beispiel |

B1.1 VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

B1.1.1 ALLGEMEINES

(zu Pkt. 5.1 der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM A 2060)

Sind im Vertrag ÖNORMEN oder sonstige Regelwerke (z. B. RVS und DIN-Normen) ohne Datum angeführt, ist jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte, bei Einholung von Angeboten gilt das Datum des Angebotes.

Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen gemäß der ÖNORM B 2110.

Mit Vereinbarung dieser ÖNORM gelten auch

01. alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen mit technischem Inhalt,
02. alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen, sowie
03. die ÖNORMEN B 2110, B 2111, B 2112, B 2113, B 2114, A 2050, A 2060 und B 2061; für Leistungen der Haustechnik gelten die ÖNORMEN B 2113 und B 2061 nicht.

B1.1.2 VERTRAGSUNTERLAGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das sind die gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

B1.2 VERTRAGSBESTANDTEILE

(zu Pkt. 5.1.3 der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM A 2060)

Folgende Vertragsbestandteile liegen im Regelfall, d. h. sofern in den Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der EWWAG, im Angebotsschreiben bzw. in der schriftlichen Vereinbarung, durch die ARV-EWWAG der Vertrag zustande gekommen ist, nichts anderes bestimmt ist, dem Vertragsabschluss zu Grunde, ergeben sich aus diesen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge:

B1.2.1. schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist
(Angebotsannahme, Bestellung, Auftragsbestätigung oder dgl.)

B1.2.2 Angebotsschreiben

B1.2.3 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen der EWWAG (ARV-EWWAG)

B1.2.4 Ergänzende rechtliche Vertragsbestimmungen der EWWAG (ERV-EWWAG)

B1.2.5 Besondere Vertragsbestimmungen der EWWAG (BVK-EWWAG)

B1.2.6 technische Beschreibung und das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
(bei Vorliegen von Langtext- und Kurztextleistungsverzeichnis gilt der Langtext vorrangig)

B1.2.7 Planunterlagen gemäß Ausschreibungsunterlage (Abschnitt C3)

B1.2.8 ÖNORMEN mit technischem Inhalt (nachrangig zu den ÖNORMEN mit technischem Inhalt gelten die einschlägigen technischen Bestimmungen der RVS)

Sofern weder zutreffende ÖNORMEN noch zutreffende RVS-Bestimmungen vorliegen, sind die DIN-Normen heranzuziehen.

Auf dem Gebiet der maschinellen, elektrischen und messtechnischen Ausrüstungen gelten nachrangig zu einschlägigen ÖNORMEN die ÖVE-Vorschriften und, sofern solche nicht vorliegen, die VDE-Vorschriften.

B1.2.09 ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten (diese gelten auch bei Vereinbarung der ÖNORM A 2060)

B1.2.10 ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM A 2060 (in Abhängigkeit davon, welche ÖNORM für den jeweiligen Einzelvertrag maßgebend ist) sowie die ÖNORMEN B 2111 und B 2114

Für Leistungen der Haustechnik sowie für Leistungen im Sinne der ÖNORM A 2060 gilt jedoch die ÖNORM B 2113 nicht.

B1.2.1 1 Bezüglich technischer Normen gilt die im BVergG 2006 festgelegte Reihenfolge

§ 98 (2) Z1 bzw. § 247 (4) Z1

B1.3 GELTUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten unverändert.

B1.4 ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS

(zu Pkt. 4.2.1.4 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 4.2.1.4 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

Der AN ist verpflichtet:

01. Die Behandlung aller Fragen und Belange betreffend der Leistungserbringung ist im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen. Vor Arbeitsbeginn hat er sich über alle für den Bereich des AG maßgebenden einschlägigen Verhaltensvorschriften zu informieren und diese sind einzuhalten.
02. Sämtliche Ausfertigungen (z.B. Schriftverkehr, Beschreibungen, Zusatzangebote, Protokolle, Pläne etc.) sowie alle Besprechungen sind in deutscher Sprache aus- bzw. durchzuführen. Die Vertragssprache ist Deutsch.
03. Den Anordnungen des AG oder seiner Bevollmächtigten, betreffend Maßnahmen der Leistungserbringung (z.B. Bau- und Montagedurchführung), ist unbedingt und sofort Folge zu leisten. Die erforderlichen Maßnahmen hierfür bzw. eine allfällige Behinderung bei der Arbeitsdurchführung gehen zu Lasten des AN. Arbeitsunterbrechungen und Stromausfälle oder sonstige Ausfälle von diversen Versorgungsleitungen und -mitteln sowie deren Folgeschäden werden nicht gesondert vergütet.
04. Im Zuge der Leistungserbringung maßgebliche Unterlagen (z.B. Leistungsverzeichnis, Ausführungs- und Bauzeitpläne sowie Bautagesberichte) sind am Erfüllungsort bereitzuhalten, um diese - falls gefordert - jederzeit dem AG vorweisen zu können. Hierzu hat er entsprechende Maßnahmen zu treffen.
05. Erschwernisse und Stehzeiten auf Grund des Verkehrs und der Sicherheitserfordernisse sowie für Arbeiten während der Wintermonate sind in die Preise einzurechnen, soweit keine eigenen Positionen hierfür im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.
06. Gemäß §§ 8, 11, 12, 13 und 14 ASchG und §§ 4 und 154 BauV hat er mit anderen Arbeitgebern bezüglich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten, wenn Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber an Arbeitsstätten, Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, hat er Arbeitnehmer in allen Fragen, betreffend Sicherheit, Gesundheit und der Gefahrenverhütung, zu informieren sowie hat er für eine ausreichende und rechtzeitige Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen bzw. in der sicheren Durchführung der Arbeiten zu unterweisen.

07. Nur solche Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung sind heranzuziehen, bei denen die entsprechende fachliche Qualifikation vorliegt.
08. Nur solche leitende Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung sind heranzuziehen, die der deutschen Sprache mächtig sind; mit Polieren, Vorarbeitern u. dgl. müssen zumindest technische Erläuterungsgespräche in deutscher Sprache geführt werden können.
09. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben ist für eine stets qualitativ und quantitativ ausreichende Ausrüstung und Besetzung zu sorgen.
10. Über Verlangen des AG sind einer oder mehrere Mitarbeiter abzuberaufen, um diese nach Zustimmung des AG zu ersetzen bzw. im geforderten Umfang eine Personalverstärkung vorzunehmen. Der AG hat die Gründe für die verlangte Abberufung von Arbeitnehmern des AN nicht bekannt zu geben. Auch ist der AN nicht berechtigt, aus diesem Grunde Mehrkosten zu fordern.
11. Allenfalls erforderlicher Büroraum ist für die Abwicklung seiner Leistungen selbst auf eigene Kosten zu beschaffen und zu betreiben.

Weiters erklärt der AN, dass

12. dem Ausschreibenden keine Verpflichtungen aus der Annahme des Angebotes über die in den genannten Grundlagen geregelten Vergaberegeln hinaus erwachsen,
13. er die Arbeiten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln fristgerecht bis zu dem in der Ausschreibung angeführten Fertigstellungstermin, unter Einhaltung der Baudauer für die einzelnen Baulose, durchführen kann,
14. er sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen - insbesondere betreffend Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, Erfüllung der örtlichen sozialen Mindeststandards und Mindestentlohnung - einhält,
15. die zur Verfügung gestellten Unterlagen ausreichend für eine Preisbestimmung waren und eventuelle Widersprüche und Unklarheiten ausgeräumt sind,
16. er ausdrücklich auf jegliche Ansprüche, insbesondere auch auf allfällige Mehrkosten, die im Zuge der Leistungserbringung auf Grund abweichender Bodenverhältnisse (einschließlich Entsorgungskosten für kontaminiertes Material) entstehen könnten, verzichtet.

B1.5 ÄNDERUNGEN

(zu Pkt. 5.7 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.4 der ÖNORM A 2060)

01. Vertragliche Änderungen bedürfen stets der schriftlichen Form (Briefform - Telefax ist nicht ausreichend) und müssen von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt werden.
02. Bedingungen, Vorschläge, Erklärungen etc. des AN, welche von den Vertragsbestimmungen des AG abweichen, sind grundsätzlich unverbindlich, auch wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
03. Beide Vertragsparteien erklären, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

B1.6 VERTRETUNG DER VERTRAGSPARTNER

(zu Pkt. 5.2.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.5 der ÖNORM A 2060)

01. Der vom AN im Angebotsschreiben genannte bzw. bei Vertragsabschluss vereinbarte Vertreter oder örtliche Firmenbauleiter ist während der gesamten Leistungserbringung bindend und darf, außer in besonders begründeten Fällen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG, nicht geändert werden.
02. Der AN ist verpflichtet, einen mit der Sachlage und dem Vertrag vertrauten sowie verantwortlichen Vertreter im Zuge der Leistungserbringung ständig vor Ort einzusetzen, der zur Entgegennahme aller Anordnungen, Mitteilungen und Erklärungen des AG bzw. dessen Vertreter (z. B. der Bauaufsicht) bevollmächtigt ist, und weiters berechtigt ist, unmittelbar vor Ort Entscheidungen zu treffen, welche für den AN rechtsverbindlich werden. Die Teilnahme dieses Vertreters an den Baubesprechungen ist verpflichtend.
03. Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dieser tritt mit der Verständigung des AN durch den AG an dessen Stelle mit allen Rechten und Pflichten für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in den Vertrag ein.

B1.7 ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

(zu Pkt. 5.2.2 der ÖNORM B 2110 sowie Pkt. 5.5.2 der ÖNORM A 2060)

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist unzulässig.

B1.8 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

B1.8.1 BEISTELLUNG DER UNTERLAGEN

(zu Pkt. 5.5 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.6.1 der ÖNORM A 2060)

01. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Pläne dienen der Angebotserstellung.
02. Weitere Kopien der Pläne können vom AN vom AG auf eigene Kosten jederzeit abgerufen werden.
03. Allfällige Ausführungspläne werden dem AN vom AG in höchstens einfacher Ausfertigung übergeben.
04. Vom AN ist die Übernahme von durch den AG für die Ausführung der Leistung beigestellten Unterlagen (z. B. Pläne) schriftlich zu bestätigen.
05. Die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen, die nicht vom AN beizustellen sind, sind rechtzeitig beim AG anzufordern. Dem AG ist mindestens eine zweiwöchige Frist zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen einzuräumen.
06. Zur Ausführung sind nur jene Unterlagen zu verwenden, die vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten (z. B. Planer) mit Genehmigungsvermerk bzw. mit Freigabevermerk versehen sind. Der AN trägt die Verantwortung, dass stets nach dem Letztstand dieser Unterlagen (z. B. Pläne) gearbeitet wird. Der AN ist für seine Ausführung uneingeschränkt verantwortlich, auch wenn diese gemäß den Planungsvorgaben durchgeführt werden.
07. Der AN ist verpflichtet, im vorgegebenen Rahmen und im Einvernehmen mit dem AG einen detaillierten Zeitplan (bei Bauleistungen: Bau- und Montagezeitplan), aus dem die Leistungen sowie der Geräte- und Personaleinsatz ersichtlich sind, und einen Einrichtungsplan (bei Bauleistungen: Baustelleneinrichtungsplan) zu erstellen. Diese Pläne sind eine Woche nach Auftragserteilung in dreifacher Ausfertigung dem AG vorzulegen.
08. Soweit eine Bestandsaufnahme für die Schaffung von genauen Unterlagen zur klaglosen Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der AN diese Bestandsaufnahme, noch vor Inangriffnahme der Arbeiten, auf seine Kosten vorzunehmen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Vor Inangriffnahme der Bestandsaufnahme ist die Genehmigung des AG einzuholen und die Art der Durchführung einvernehmlich festzulegen.
09. Vom AN sind sämtliche Pläne für Betriebs- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Baubetriebs- und Bauhilfseinrichtungen (einschließlich Schalungs- und Bewehrungspläne, statische Berechnungen u. dgl.), wie beispielsweise Gerüste etc., zu erstellen. Der AG ist berechtigt, die Vorlage von derartigen Plänen, statischen Nachweisen u. dgl. zu verlangen. Die Erlangung der Errichtungsbewilligungen, Abnahmen etc. für diese Hilfseinrichtungen ist vom AN auf eigene Kosten zu erwirken.
10. Werkstatt- und Montagepläne sind durch den AN herzustellen, die Freigabe der Montagepläne erfolgt durch den AG innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage der Unterlagen. Die Freigabe durch den AG schränkt jedoch in keiner Weise die Haftung des AN für die technische Richtigkeit seiner Unterlagen ein. Diese Werkstatt- und Montagepläne sind zuvor mit den anderen Planern und ausführenden Unternehmen abzustimmen. Umgekehrt muss der AN auch an der Abstimmung der Werkspläne anderer am Projekt beteiligten Firmen mitwirken.
11. Vom AN vertragsgemäß beizustellende Unterlagen (z. B. Bau- und Montagezeitpläne, statische Berechnungen, Schalungs- und Biegepläne, überprüft oder erstellt von einem hierzu befugten Fachmann, Detailplanungen, Installationspläne, Leitungspläne und Berechnungen, Dimensionierungen u. dgl.) sind nach erfolgter Abstimmung mit den beteiligten Planern dem AG in dreifacher Ausfertigung in Papier und zusätzlich einfach in digitaler Form zu übergeben.

12. Bestandspläne:
Sofern vom AN vertragsgemäß Bestandspläne (Ausführungspläne) nach Fertigstellung gefordert werden, sind diese dem AG samt zugehörigen Dokumentationen als Ausplottung zweifach in Farbe und auf Datenträger zu liefern.
Vor der Bestandsaufnahme von Leistungen, bei denen eine Aufnahme nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer durchführbar ist (z. B. Leitungen, Kanäle, Fundamente u. dgl.), hat der AN den AG rechtzeitig zu verständigen. Hat der AN dies verabsäumt, so ist er auf Verlangen des AG verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Überprüfung der Bestandspläne ermöglichen.
Falls Bestandspläne (Ausführungspläne) von Dritten erstellt werden, hat der AN den mit der Bestandsaufnahme betrauten Personen Zutritt zum Erfüllungsort (zur Baustelle) zu gewähren sowie diese zu unterstützen und zu beraten. Die sich hierdurch für den AN ergebenden Aufwendungen und Erschwernisse sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
13. Datenträger:
Die vom AN vertragsgemäß beizustellenden Unterlagen sind derart zu erstellen, dass sie für die weitere Bearbeitung mittels EDV geeignet sind. Diese sind dem AG auch in Form von elektronisch lesbaren Datenträgern (z. B. CD und USB-Stick) zu übergeben.
Pläne sind als AUTOCAD-DWG-Files in der jeweils vom AG geforderten Version zu erstellen und nach Einarbeitung in den vom AG zur Verfügung gestellten Datensatz zu liefern; Schriftstücke sind als Winword-Files und Tabellenkalkulationen sind als Excel-Files in der jeweils vom AG geforderten Version zu erstellen und zu liefern.
Die benötigten Informationen zur Erstellung der Daten-Files und -strukturen sind beim AG abzufragen.
14. Die Bestandspläne (Ausführungspläne) und die vertragsgemäß vom AN beizustellenden Unterlagen sind ein integrierter Bestandteil der mängelfreien Leistungserbringung. Sie sind spätestens bei der Übernahme von vereinbarten Teilleistungen bzw. der Gesamtleistung vorzulegen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei Nichterbringung der geforderten Unterlagen und Datenträger wird die Leistung nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von maximal einem Monat auf Anordnung des AG durch Dritte erbracht, wobei der damit verbundene Aufwand einschließlich der des AG von den Teilschlussrechnungen bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht wird.

B1.8.2 VERWENDUNG DER UNTERLAGEN

(zu Pkt. 5.6 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.6.2.1 der ÖNORM A 2060)

01. Die dem AN vom AG übergebenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Keinesfalls dürfen sie veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Sämtliche Veröffentlichungsrechte im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistung behält sich der AG vor. Ferner darf der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG gegenüber dritten Personen (d. h. nicht gegenüber an der jeweiligen Bauausführung beteiligten Personen) betreffend der Erbringung der Leistung (z. B. zu Art, Umfang und Umstände der Leistungserbringung) keine Angaben weitergeben.
02. Aufbewahrung:
Der AN ist verpflichtet, für die Abwicklung des Auftrages wesentliche Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Schriftstücke) für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit Ende der Leistungserbringung, aufzubewahren. Der AN darf Dritten Auskunft und Einschau in die Unterlagen nur nach Genehmigung durch den AG gewähren.
Der AN wird auf Aufforderung des AG diese Unterlagen während dieser Zeit dem AG zur weiteren Verwahrung aushändigen und ist damit von seiner Aufbewahrungspflicht entlastet. Der diesbezügliche Aufwand ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

B1.9 PRÜF- UND WARNPFLICHT

(zu Pkt. 6.2.4.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.7.3 der ÖNORM A 2060)

Die Prüfung der Unterlagen hat unverzüglich und mit außergewöhnlicher Sorgfalt zu erfolgen. Dabei sind insbesondere zu prüfen:

01. die technische Durchführbarkeit
02. die Richtigkeit der Auslegungen, Dimensionierungen, Leistungsdaten, Gerätekenwerte etc., soweit diese mit dem Sachverständnis des AN ohne Zuhilfenahme von Spezialisten prüfbar sind
03. die Richtigkeit der ausgeschriebenen bzw. beauftragten Massen
04. die Übereinstimmung der Planinhalte mit den jeweils bereits vorhandenen Vorleistungen (z. B. Naturmaße)
05. die Einhaltung der Regeln der Technik (Normen, Fachliteratur etc.), der gesetzlichen und behördlichen Auflagen, Verarbeitungsvorschriften, Materialverträglichkeiten etc.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Bieter hat insbesondere zu prüfen, ob das Leistungsverzeichnis alle Teilleistungen enthält, die zur einwandfreien Erbringung der Leistung im Sinne einer vollständigen Gesamtleistung notwendig sind. Leistungen, für die Positionen im Leistungsbuch Siedlungswasserbau (LB-SW) vorgesehen sind, berechtigt den AN nicht, ein Zusatzangebot zu stellen.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Leistung in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur Erzielung der Gesamtleistung und zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

Allfällige Bedenken des AN im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Unterlagen mit entsprechender Begründung vorzulegen. Andernfalls trägt der AN sämtliche Mehrkosten auf Grund der verspäteten Anmeldung von Bedenken gegen die geplante Ausführung. Dies betrifft auch Bedenken gegen die Leistungen anderer Gewerke.

Eventuelle Bedenken sind unverzüglich schriftlich dem AG oder dessen Vertreter bekannt zu geben. Dabei sind geeignete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Sollte eine Prüfung z. B. aus fachlichen oder terminlichen Gründen nicht möglich sein, so ist dies ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls angenommen wird, dass eine Prüfung erfolgt ist und den AN die daraus resultierenden Verpflichtungen treffen.

Warnungen müssen sowohl die eventuellen Fehlerquellen als auch die möglichen Auswirkungen bei Missachtung der Warnung durch den AG beinhalten. "Pauschalwarnungen" werden nicht akzeptiert und sind grundsätzlich gegenstandslos. Bei verspäteter Warnung haftet der AN jedenfalls für die daraus entstehenden Folgen.

B1.10 ARBEITSPLÄTZE, ZUFahrTSWEGE UND ANSCHLÜSSE

(zu Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.8 der ÖNORM A 2060)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

Zu Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110:

01. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten bzw. nach Fertigstellung der Leistung sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, sämtliche (Baustellen-)Einrichtungen zu entfernen.
02. Die Kosten für die Rückführung von Arbeitsplätzen, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswegen in den früheren Zustand sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Der AN hat für geeignete Lagerungsmöglichkeiten zu sorgen.

Dies gilt ebenso für die für die Stromzufuhr nötigen Leitungen und sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen, ebenso für das benötigte Bauwasser.

Entstehen durch Stromabschaltungen Schäden an den Baumaschinen oder Behinderungen im Arbeitsfortschritt, so sind diese Kosten nicht ersatzfähig.

B1.9 PRÜF- UND WARNPFLICHT

(zu Pkt. 6.2.4.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.7.3 der ÖNORM A 2060)

Die Prüfung der Unterlagen hat unverzüglich und mit außergewöhnlicher Sorgfalt zu erfolgen. Dabei sind insbesondere zu prüfen:

01. die technische Durchführbarkeit
02. die Richtigkeit der Auslegungen, Dimensionierungen, Leistungsdaten, Gerätekenneiwerte etc., soweit diese mit dem Sachverständnis des AN ohne Zuhilfenahme von Spezialisten prüfbar sind
03. die Richtigkeit der ausgeschriebenen bzw. beauftragten Massen
04. die Übereinstimmung der Planinhalte mit den jeweils bereits vorhandenen Vorleistungen (z. B. Naturmaße)
05. die Einhaltung der Regeln der Technik (Normen, Fachliteratur etc.), der gesetzlichen und behördlichen Auflagen, Verarbeitungsvorschriften, Materialverträglichkeiten etc.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Bieter hat insbesondere zu prüfen, ob das Leistungsverzeichnis alle Teilleistungen enthält, die zur einwandfreien Erbringung der Leistung im Sinne einer vollständigen Gesamtleistung notwendig sind. Leistungen, für die Positionen im Leistungsbuch Siedlungswasserbau (LB-SW) vorgesehen sind, berechtigt den AN nicht, ein Zusatzangebot zu stellen.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Leistung in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur Erzielung der Gesamtleistung und zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

Allfällige Bedenken des AN im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Unterlagen mit entsprechender Begründung vorzulegen. Andernfalls trägt der AN sämtliche Mehrkosten auf Grund der verspäteten Anmeldung von Bedenken gegen die geplante Ausführung. Dies betrifft auch Bedenken gegen die Leistungen anderer Gewerke.

Eventuelle Bedenken sind unverzüglich schriftlich dem AG oder dessen Vertreter bekannt zu geben. Dabei sind geeignete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Sollte eine Prüfung z. B. aus fachlichen oder terminlichen Gründen nicht möglich sein, so ist dies ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls angenommen wird, dass eine Prüfung erfolgt ist und den AN die daraus resultierenden Verpflichtungen treffen.

Warnungen müssen sowohl die eventuellen Fehlerquellen als auch die möglichen Auswirkungen bei Missachtung der Warnung durch den AG beinhalten. "Pauschalwarnungen" werden nicht akzeptiert und sind grundsätzlich gegenstandslos. Bei verspäteter Warnung haftet der AN jedenfalls für die daraus entstehenden Folgen.

B1.10 ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE UND ANSCHLÜSSE

(zu Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.8 der ÖNORM A 2060)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

Zu Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110:

01. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten bzw. nach Fertigstellung der Leistung sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, sämtliche (Baustellen-)Einrichtungen zu entfernen.
02. Die Kosten für die Rückführung von Arbeitsplätzen, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswegen in den früheren Zustand sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Der AN hat für geeignete Lagerungsmöglichkeiten zu sorgen.

Dies gilt ebenso für die für die Stromzufuhr nötigen Leitungen und sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen, ebenso für das benötigte Bauwasser.

Entstehen durch Stromabschaltungen Schäden an den Baumaschinen oder Behinderungen im Arbeitsfortschritt, so sind diese Kosten nicht ersatzfähig.

B1.11 EINBAUTEN

(zu Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110)

01. Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.
02. Vor Inangriffnahme der Leistungserbringung hat sich der AN über eventuell vorhandene Einbauten nachweislich zu erkundigen, um Beschädigungen zu vermeiden. In den dem AN übergebenen Unterlagen (z. B. Lagepläne) dargestellte bzw. in der Natur gemarkte Einbauten sind durch Probegrabungen, erforderlichenfalls händisch, zu lokalisieren. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorgesehen sind. Im Schadensfall hat der AN für die Kosten der Reparatur bzw. Instandsetzung und der Folgeschäden aufzukommen.
03. Bei unvermuteter Freilegung oder Beschädigung von Einbauten (z. B. Kabel, Rohre etc.) ist der AG sofort zu verständigen und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen der (Bau-)Aufsicht einzustellen.
04. Der AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen. Die Aushubarbeiten sind daher mit entsprechender Sorgfalt auszuführen.

B1.12 ABSTECKUNG

(zu Pkt. 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110)

01. Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.
02. Die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Grenzmaße sowie Fix- und Hauptpunkte werden durch den AG oder dessen Vertreter erstellt und zeitgerecht dem AN zur Verfügung gestellt. Grenzmaße, Haupt- und Fixpunkte sind vom AN in gesicherter und zugänglicher Lage zu erhalten. Bei Beschädigung oder eigenmächtigem Entfernen dieser Marken hat der AN die Kosten der Neufestsetzung zu tragen und allenfalls erschwerte (Bau-)Kontrolle zu vergüten. Alle weiteren Absteckungen und Vermessungen (samt Erstellung von Längenprofilen und Abstecklisten sowie Herstellung einzelner Lattenprofile, Schnurgerüste etc.), die während der Arbeitsdurchführung erforderlich werden, hat der AN von sich aus und so rechtzeitig durchzuführen, dass eine allfällige Nachprüfung durch den AG ermöglicht wird.
03. Sämtliche dem AN obliegenden Vermessungsarbeiten sowie die erforderlichen Messgeräte, Hilfskräfte und Hilfsstoffe sind, sofern hierfür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorgesehen sind, in die Preise einzurechnen. Ebenso ist das Hilfspersonal für Leistungskontrollzwecke des AG ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
04. Die Achsen der einzelnen Bauwerke und der Rohrgräben sind gemeinsam mit dem AG festzulegen.

B1.13 GRENZSTEINE UND FESTPUNKTE

(zu Pkt. 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

B1.14 BAUSTELLENSICHERUNG

(zu Pkt. 6.2.8.4 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.4 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

Ergänzungen zu Pkt. 6.2.8.4 der ÖNORM B 2110:

01. Sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Bauarbeiten-Koordinationsgesetz (Anordnungen des Baustellenkoordinators bzw. des Arbeitsinspektors) sind uneingeschränkt im Rahmen der technischen Möglichkeiten umgehend und vollständig zu erfüllen. Diese Aufwendungen sind mit den angebotenen Einheitspreisen zur Gänze abgegolten.

02. Reinigung :
Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zur vollständigen Beendigung der Leistungserbringung (z. B. Bau-/Montagearbeiten) die Arbeitsstelle (die Baustelle) in Ordnung zu halten und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Staub- und Lärmentwicklung zu treffen, insbesondere hat er bei Bedarf die Straßenoberfläche zu säubern, dies gilt insbesondere für die sofortige Reinigung nach Asphalttschneidearbeiten. Die durch die Leistungserbringung (den Baustellenbetrieb) betroffenen Bereiche (inklusive Grünflächen) sind laufend zu reinigen und staubfrei zu halten.
Die Endreinigung ist noch vor Ablauf der Pönalettermine bzw. Fertigstellungstermine durchzuführen. Die Leistungen werden nur in gereinigtem Zustand übernommen. Die Reinigungsarbeiten inklusive der Entsorgung der Baustellenabfälle (z. B. Schutt) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine eventuell erforderliche Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung ist vom AN vorzusehen; diese darf die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht einschränken.
03. Verkehr:
Dem AN obliegt die fristgerechte Erwirkung von Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (z. B. Verkehrszeichen) und/oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (des Arbeitsplatzes) und der Baustellenzufahrten (Arbeitsplatzzufahrten). Ferner obliegt dem AN die Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der erforderlichen Kennzeichnungen und/oder Abschränkungen. Die Kosten für derartige Maßnahmen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
04. Künnetten:
Sofern der Leistungsumfang des AN die Herstellung von Künnetten umfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Wiederherstellung von Straßendecken möglich ist, im verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
05. Lagerung von Erd- und Baumaterialien:
Durch die vorgegebene Baufeldbreite (öffentliches Gut bzw. Humusabtrag-Breite) ist eine seitliche Lagerung von Aushubmaterial nicht immer möglich.
Eventuell erforderliche Zwischendeponien sind vom AN selbst und auf eigene Kosten zu besorgen sowie nach Beendigung der Bauarbeiten - ohne Anspruch auf Vergütung - wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
06. Der AN hat die erforderlichen straßenpolizeilichen Bewilligungen bzw. die behördlichen Genehmigungen fristgerecht einzuholen. Die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

B1.15 ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGORT (BAUSTELLE/MONTAGESTELLE)

(zu Pkt. 6.2.5 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.9 der ÖNORM A 2060)

01. Der AN ist verpflichtet, an (Bau-)Besprechungen, welche auf Anordnung des AG in festzulegenden Abständen abgehalten werden, teilzunehmen, wobei die Anwesenheit eines rechtsverbindlich entscheidungsberechtigten Vertreters zwingend vorgeschrieben ist. Bei Bauaufträgen hat jedenfalls der örtliche Firmenbauleiter teilzunehmen. Das (Bau-) Besprechungsprotokoll ist dem allgemeinen Schriftverkehr gleichgesetzt.
02. Bei der Abwicklung des Auftrages ist auf den Umstand, dass mehrere AN auf den jeweiligen Baustellen tätig sein können, Bedacht zu nehmen. Der AN hat sie mit allen anderen auf der Baustelle tätigen Dritten über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Den entsprechenden Anweisungen des AG ist Folge zu leisten. Für derartige Koordinationsmaßnahmen erfolgt keine Vergütung, ebenso nicht für auf Grund erforderlicher Stehzeiten oder Stillliegezeiten entstehende Kosten; diese sind in die Einheitspreise einzurechnen.
03. Im Sinne des Baustellen-Koordinationsgesetzes – BauKG (igF), BGBl. I Nr. 37/1999, ist jedenfalls das Folgende verbindlich:
- Sämtliche Aufgaben und Pflichten als Planungs Koordinator in der Vorbereitungsphase (inklusive der Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes) gemäß § 4 des Bauarbeiten
 - Koordinierungsgesetzes werden vom AG übernommen. Den Anordnungen der Koordinatoren ist Folge zu leisten.

- Die Vorankündigung gemäß § 6 des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes hat durch den AN namens des Bauherrn an das zuständige Arbeitsinspektorat zu erfolgen. Eine Abschrift dieser Mitteilung ist vor Baubeginn dem AG zu übergeben.
- Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn einen Baustellen-Koordinator hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 5 des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes zu benennen, schriftlich zu bestellen und dessen nachweisliche schriftliche Zustimmung dem AG zu übergeben.
- Für sämtliche Verletzungen des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes hat der AN den AG im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen schad- und klaglos zu halten.
- Der AG stellt vor Beginn der Bauarbeiten einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zur Verfügung, der entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich vom Baustellen-Koordinator anzupassen ist.

B1.16 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

(zu Pkt. 5.4 der ÖNORM B 2110 sowie Pkt. 5.10 der ÖNORM A 2060)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten neben Pkt. 5.10 der ÖNORM A 2060 auch die Bestimmungen gemäß Pkt. 5.4.2 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

Zu Pkt. 5.4.2 der ÖNORM B 2110 sowie Pkt. 5.10.2 der ÖNORM A 2060:

01. Für die durchzuführenden Arbeiten sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Einschlägige Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Vertrages örtlich zuständigen Stelle der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.
02. Der AN verpflichtet sich grundsätzlich zur Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 20/1952, ergebenden Verpflichtungen, sofern es sich nicht um Bereiche handelt, die ausschließlich für Aufträge mit Behörden bestimmt sind.

B1.17 LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

(zu Pkt. 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110 sinngemäß. Der AN haftet für sämtliche im Zuge der Leistungserbringung von ihm verursachten Schäden an Landschaft und Gewässern. Auftretende Schäden sind dem AG umgehend zu melden.

B1.18 BENÜTZUNG VON STRAßEN UND WEGEN

(zu Pkt. 6.2.8.5 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.5 der ÖNORM B 2110 sinngemäß. Grundsätzlich ist mit dem vorhandenen öffentlichen Gut für die erforderlichen Bauarbeiten das Auslangen zu finden. Darüber hinaus sind sämtliche Kosten vom AN zu tragen (Grundstücksmieten, Flurentscheidungen etc.).

B1.19 PERSÖNLICHES VERHALTEN VON ARBEITNEHMERN DER VERTRAGSPARTNER

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten unverändert.

B1.20 LEISTUNG

B1.20.1 AUSFÜHRUNG

B1.20.1.1 Zu Pkt. 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.12.1.1 der ÖNORM A 2060:

01. Der AN hat Weisungen des AG hinsichtlich der Abwicklung des Auftrages nachzukommen, wie z. B. hinsichtlich der Reihenfolge der durchzuführenden Leistungen.
02. Alle Bau- und Anlagenteile sowie Werkstoffe sind in höchstmöglicher Qualität nach dem letzten Stand der Technik zu liefern und betriebsfertig zu montieren. Weiters müssen die Erzeugnisse neu sein und dürfen zum Zeitpunkt der Endabnahme nicht beschädigt sein. Die Lieferungen müssen uneingeschränkt für die vorgesehene Verwendung geeignet sein, wobei Materialien, welche zerstörend auf andere Anlagenteile wirken können, nicht verwendet werden dürfen. Von den Materialien bzw. Erzeugnissen sind vor der Ausführung dem AG Muster vorzulegen.

B1.20.1.2 Zu Pkt. 6.2.1.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.12.1.2 der ÖNORM A 2060:

Erfüllungsort ist die jeweilige Arbeitsstelle/Montagestelle am Standort des AG, sofern nicht anders vereinbart (siehe Angebotsschreiben).

B1.20.1.3 Zu Pkt. 6.2.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.12.1.3 der ÖNORM A 2060:

01. Der AN errichtet ein vollständiges und betriebsfertiges Gewerk, auch wenn einzelne Teile im Leistungsverzeichnis bzw. der technischen Beschreibung nicht ausdrücklich angeführt sein sollten. Sollte dies aus betriebs-, bau-, maschinen- oder elektrotechnischen Gründen der Fall sein, ohne dass bei Angebotsabgabe schriftlich darauf hingewiesen wurde, sind die zusätzlichen Einrichtungen, welche laut Meinung des AG erforderlich sind, kostenlos nachzuliefern und zu montieren.
02. Der AN ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Stellvertreter, Angestellten und Arbeiter sowie Subunternehmer (Firmen) und deren Bestellte (wodurch dem AG ein materieller oder ideeller Schaden entstehen kann) direkt verantwortlich. Er ist zur Schad- oder Klagloshaltung auch gegenüber den Ansprüchen dritter Personen an den AG verpflichtet, die sich auf Grund oder im Zusammenhang mit der Arbeitsdurchführung ergeben.
03. Subunternehmer:
Dem AN wird die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer untersagt. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer bedarf der Zustimmung des AG. Diese kann gestattet werden, wenn dies branchenüblich und zweckmäßig ist, doch wird der AN dadurch nicht von seiner Gesamtverantwortung entbunden. Der AN haftet für seine Subunternehmer (Firmen und deren Beschäftigte). Es dürfen grundsätzlich nur Subunternehmer für Teile der zu erbringenden Leistung eingesetzt werden, welche bei Angebotsabgabe dem AG bekannt gegeben werden. Beabsichtigt der AN, weitere Leistungen von Subunternehmern ausführen zu lassen, sind diese ohne Aufforderung dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.
Für den Fall, dass der AN ohne ausdrückliche Zustimmung des AG die zuvor bekannt gegebenen Subunternehmer wechselt oder zusätzliche beauftragt wird eine Konventionalstrafe von 0,5% der Auftragssumme je Einzelfall vereinbart.
Der AG hat das Recht, Subunternehmer oder Lieferanten des AN in begründeten Fällen abzulehnen. Bei Subunternehmerleistungen behält sich der AG die Prüfung der Einhaltung einschlägiger Vorschriften, und zwar besonders im Hinblick auf den Ursprungsort und die Güte der Erzeugnisse, vor. Der Subunternehmer steht in keinem Vertragsverhältnis zum AG. Der AN hat sich zu vergewissern und zu versichern, dass die von ihm herangezogenen Subunternehmer die erforderliche Eignung, insbesondere hinsichtlich Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, besitzen. Er ist für deren Leistungen auch hinsichtlich der Haftung vollverantwortlich.
Dem AG ist in der Vertragsgestaltung mit den Subunternehmern das Recht einzuräumen, im Falle einer Vertragsauflösung zwischen AN und AG in den Vertrag zwischen AN und Subunternehmer einzutreten.

B1.20.2 NEBENLEISTUNGEN

(zu Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.12.2 der ÖNORM A 2060)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten neben Pkt. 5.12.2 der ÖNORM A 2060 die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

Zu Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110:

01. Nachstehende Leistungen gelten - sofern im Leistungsverzeichnis (oder an anderer Stelle ausdrücklich angegeben) nicht anders angegeben- ebenfalls als Nebenleistungen und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten:
- Mithilfe bei Trassierungs- und Einmessarbeiten
 - Herstellen und Vorhalten sämtlicher Gerüste
 - Erwirken bzw. Beibringen erforderlicher Zulassungen, Bewilligungen, Prüfzeugnisse, Befunde und Atteste
 - Herstellung von Mustern und Durchführung der Bemusterung
 - Witterungsbedingte Aufwendungen (Abdeckungen, Heizung, Kühlung, Entfernung von Schnee und Eis, Beleuchtung etc.) zum Schutz der Leistung und zur Ermöglichung der Weiterarbeit
 - Schutzmaßnahmen für Transport und Lagerung auf der Baustelle sowie im eingebauten Zustand bis zur Abnahme durch den AG
 - eventuell erforderliche Transportversicherungen
 - Be- und Entladungen sowie Vertragen auf der Baustelle bis zum Einbauort
 - Verpackung und Entsorgung des Verpackungsmaterials
 - Weiters sämtliche zur vollständigen Herstellung des vertraglich vereinbarten Werkes zusammenhängende Kosten, wie Transportkosten, Fahrzeugkosten, allfällige Gebühren oder Steuern im Zusammenhang mit den Fahrzeugen, wie z. B. "roadpricing" etc.

Generell sind alle Leistungen entsprechend der Verkehrssitte vollständig und betriebsbereit und gebrauchsfertig zu erbringen. Falls im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben ist, verstehen sich alle Preise einschließlich Liefern, Vertragen, Zwischenlagern, Montieren und Einregulieren aller Bau- und Anlagenteile ohne Unterschied der Form, des Einzelausmaßes und der Lage im Bauwerk.

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, entsprechende Güteprüfungen der Stoffe und Bauteile - auch vor Anlieferung auf die Baustelle - auf seine Kosten durchzuführen. Die im Leistungsverzeichnis bzw. von den zuständigen Behörden geforderten Güteprüfungen sind jedenfalls unaufgefordert vorzulegen.

Nachstehende Genehmigungen werden vom AG eingeholt:

- Baubewilligungen
- allfällige gewerberechtliche Bewilligungen
- Benützungsbewilligungen

Der AN ist Bauführer gemäß den Bestimmungen der OÖ Bauordnung. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

02. Folgende Leistungen sind weiters in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen:
- erforderliche Beweissicherung entsprechend der vom AN vorgesehenen Bauausführung (der AG ist gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten)
 - Wintererschwerne (insbesondere Schneeräumung, Aufbruch von gefrorenem Boden bis Tiefe von 40 cm Stärke, Warmbeton u. dgl.)
 - Sonderbaustellengemeinkosten für Asphaltierungsarbeiten (Pauschal- und zeitgebundene Kosten) - auch bei Einsatz eines Fertigers in die Einheitspreise der Leistungsgruppe 18 ("Straßeninstandsetzungen")

B1.21 ÜBERWACHUNG

B1.21.1 PROJEKT-CONTROLLING

(zu Pkt. 6.2.6 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.13.1 der ÖNORM A 2060)

01. Für den Fall, dass der AG einen Dritten mit Prüfleistungen (Controlling oder begleitende Kontrolle) beauftragt, hat der AN dem Controlling alle projektrelevanten Auskünfte und Informationen, vor allem in wirtschaftlicher, vertraglicher, planungstechnischer, ausführungstechnischer, organisatorischer, finanzieller und terminlicher Hinsicht, laufend zu liefern. Ferner sind dem Controlling auf dessen Aufforderung Schriftstücke, Planungsunterlagen etc. in der Regel sofort, jedenfalls jedoch innerhalb einer Woche (z. B. umfangreiche Unterlagen), zu übergeben.
02. Das Controlling hat das Recht, zu jeder Zeit die Baustelle zu betreten. Dem Controlling ist auf dessen Verlangen sofort Auskunft über alle ausführungsrelevanten Gegebenheiten wie Termine, Koordination, Kosten, Abrechnung, Qualität etc. zu geben.
03. Die für die Kontrolltätigkeit erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen sind dem Controlling kostenlos zur Verfügung zu stellen.

B1.21.2 MÄNGEL

(zu Pkt. 6.2.6.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.13.3 der ÖNORM A 2060)

Mängel, die während der Leistungserbringung festgestellt werden, sind vom AN in Abstimmung mit dem AG ehestens zu beheben. Sofern vom AG eine Frist für die Behebung von wahrgenommenen Mängeln vorgegeben wird, sind diese innerhalb dieser Frist zu beheben.

B1.21.3 ÜBERPRÜFUNG VON LEISTUNGEN

(zu Pkt. 6.2.6.5 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.13.5 der ÖNORM A 2060)

Der AG ist berechtigt, eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer durchzuführen. Diese ist vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

B1.22 AUFZEICHNUNGEN ÜBER WICHTIGE VORKOMMNISS E BZW. DOKUMENTATIONEN

B1.22.1 BAUTAGEBUCH UND BAUTAGESBERICHTE

(zu Pkt. 6.2.7 der ÖNORM B 2110)

01. Der AN ist während der gesamten Arbeitsdauer zur elektronischen Führung von Bautagesberichten (Montageberichten) verpflichtet.
02. Die Führung der Bautagesberichte hat getrennt nach Bauabschnitten zu erfolgen. Gegebenenfalls sind in den Bautagesberichten anzuführende Angaben unter Bezugnahme auf die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses festzuhalten.
03. In den Bautagesberichten sind in Ergänzung zu den in Abschnitt 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110 angeführten Punkten weiters folgende Angaben fortlaufend festzuhalten:
 - Witterung
 - Temperatur
 - die täglich durchgeführten Leistungen
 - Arbeitsstand
 - Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals
 - Lieferungen von eigenem und bauseits beigestelltem Material
 - besondere Vorkommnisse, wie Aufträge der Bauaufsicht
 - Anzahl der Arbeitsstunden
 - Regie- und Überstunden

- Arbeitsleistung nach Positionen angeführt
- Leistungsbeginn von Teilleistungen
- Materialeingang an Hauptstoffen
- Arbeitsverhinderungen
- Stillliegezeiten
- Behinderungen
- Erschwernisse
- Abrufe von Leistungen
- besondere Vorkommnisse
- Unfälle, Brände, Beschädigungen und Diebstähle
- alle Baustellenbesuche
- alle Anordnungen des AG die Ausführung betreffend
- alle Tatsachen, die später nicht mehr festgestellt werden können
- die Zeiten, in welchen außerhalb der normalen Arbeitszeit gearbeitet wird, wobei die Arbeiter während dieser Zeiten namentlich anzuführen sind

Das ausgedruckte Bautagebuch ist laufend (mindestens wöchentlich bei der Baubesprechung) der örtlichen Bauleitung oder Bauaufsicht des AG vorzulegen, wobei dieses vom Firmenvertreter (Bauaufsicht) bereits unterfertigt sein muss. Das Original ist dem Bauleiter oder Bauaufsicht des AG erst nach dessen Anerkennung und Unterschrift zu übergeben. Eine Kopie der bestätigten Bautagesberichte selbst muss immer auf der Baustelle für den Bauleiter oder die Bauaufsicht des AG zugänglich sein. Die im Bautagebuch festgehaltenen Maße haben keine Gültigkeit als Aufmaß für die Abrechnung.

Die Bautagesberichte sind für die einzelnen angeführten Bauabschnitte (gemäß Festlegung durch den AG) gesondert zu führen.

Ein herkömmliches Bautagebuch ist für Eintragungen und Anordnungen etc. auf der Baustelle bereitzuhalten.

B1.22.2 FÜHRUNG DER BAUTAGESBERICHTE

(zu Pkt. 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110)

Es wird die Führung von elektronischen Bautagesberichten vereinbart.

01. Die ausgedruckten Bautagesberichte sind jeweils am nachfolgenden Arbeitstag dem AG zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Mit der Gegenzeichnung durch die ÖBA werden lediglich die Vorlage der Bautagesberichte und die Eintragungen ins Bautagebuch, nicht jedoch deren Inhalt und deren Richtigkeit bestätigt, insbesondere wenn es sich um für den Vertrag oder für die Vertragsänderungen oder für die Abrechnung von Leistungen maßgebliche Umstände handelt.
02. Eine Eintragung des AG in den Bautagebüchern gilt als unwidersprochen, wenn die Unterfertigung durch den AN unterblieben ist und dieser es unterlassen hat, binnen zwei Wochen nach Ablauf des Datums der Eintragung seine Einwendungen im Bautagesbericht schriftlich vorzubringen.
03. Rechtliche Ausführungen des AN sind nicht zulässig.
04. Die Bautagesberichte sind durchgehend pro Baulos (Bauabschnitt) und Tag zu nummerieren.

B1.23 AUFSTELLUNG VON TAFELN

(zu Pkt. 6.2.8.3 der ÖNORM B 2110)

Bei Errichtung einer gemeinsamen Firmentafel ist der AN verpflichtet, seine Tafel auf dieser anzubringen. Der AN verpflichtet sich, vom AG beigestellte Transparente, Schilder, Werbebanner aller Art in unbegrenzter Anzahl auf Absperrgittern, Bauzäunen, Containern usw. unentgeltlich anzubringen und wieder zu entfernen.

B1.24 LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN

B1.24.1 BERECHTIGUNG DES AG ZUR ANORDNUNG VON LEISTUNGS-ÄNDERUNGEN BZW. ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN

(zu Pkt. 7.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.15.1 der ÖNORM A 2060)

Planänderungen nach Angebotsabgabe bzw. während der Leistungserbringung sowie Ablaufänderungen im Rahmen der Leistungserbringung sind dem AG vorbehalten.

B1.24.2 MITTEILUNGSPFLICHT

(zu Pkt. 7.3.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.15.2 der ÖNORM A 2060)

Hält der AN Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung und/oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens, jedenfalls vor Erbringung derartiger Leistungen, schriftlich samt Begründung bekannt zu geben.

Der AN hat den AG hinsichtlich der Auswirkungen diesbezüglicher Leistungsänderungen auf Termine und Qualität sowie auf Kosten während des Betriebes zu beraten.

B1.24.3 ÄNDERUNG VON PREISEN SOWIE PREISE FÜR ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

(siehe Pkt. B1.24.4)

B1.24.4 ANPASSUNG DER LEISTUNGSFRIST UND/ODER DES ENTGELTS

(zu Pkt. 7.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.15.3/4 der ÖNORM A 2060)

01. Ein Anspruch auf Preisänderung ist vom AN grundsätzlich vor Ausführung der betreffenden Leistung dem Grunde und der Höhe nach beim AG geltend zu machen. Die Zusatzangebote sind schriftlich vorzulegen. Die Leistung ist erst nach Bestellung durch den AG auszuführen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, hat der AN jedenfalls den Anspruch auf Preisänderung vor Ausführung der betreffenden Leistung dem Grunde nach beim AG geltend zu machen und die beabsichtigte Legung eines Zusatzangebotes schriftlich mitzuteilen.
Für solcherart angemeldete Zusatzangebote ist durch den AN bis spätestens vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung ein schriftliches Zusatzangebot mit Angabe der Höhe des Mehrpreises, der Bestellnummer des Hauptauftrages sowie einer nachvollziehbaren Kalkulation an den AG zu übermitteln. Wird das Zusatzangebot zu spät geliefert (maßgebend ist der Posteingangsstempel beim AG) und ist nach Prüfung durch den AG eine Vergütung gemäß Zusatzangebot gerechtfertigt, behält sich der AG das Recht vor, dass er nur jenen Teil der Mehrleistung bezahlt, der in den vier Wochen vor Einlangen des Zusatzangebotes geleistet wurde, sofern der AN für das verspätete Einlangen des Zusatzangebotes keine triftigen Gründe geltend machen kann (z. B. verhältnismäßig großer Umfang des Zusatzangebotes).
02. Die Kalkulation von Zusatzangeboten hat unter Zugrundelegung der Preisgestaltung der vertraglich vereinbarten Preise ("Urkalkulation") zu erfolgen. Prozentuelle Nachlässe auf das Hauptangebot sind in gleicher Höhe auf Zusatzangebote in ersichtlicher Form in Anrechnung zu bringen. Sofern auf Grund geänderter oder zusätzlicher Leistungen Kosten- bzw. Preisanteile von Baustellengemeinkosten anfallen, sind diese im Zusatzangebot für die jeweilige geänderte oder zusätzliche Leistung geltend zu machen; nachträgliche Forderungen aus diesem Titel werden ausgeschlossen.
Für alle Zusatz- oder Nachtragspositionen sind K7-Kalkulationsblätter zu übergeben. Zusatzangebote müssen den Nachweis enthalten, dass diese Leistungen nicht im Leistungsverzeichnis und den beiliegenden Plangrundlagen enthalten sind und bei Anbotsabgabe für den AN nachweislich nicht erkennbar waren. Zusatzangebote, welche zur Erzielung einer gebrauchsfähigen, bewilligungsfähigen Gesamtleistung erforderlich sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

B1.24.5 MENGENÄNDERUNGEN OHNE LEISTUNGSABWEICHUNGEN

(zu Pkt. 7.4.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.15.5 der ÖNORM A 2060)

Pkt. 5.15.5 der ÖNORM A 2060 wird außer Kraft gesetzt und durch Pkt. 7.4.4 der ÖNORM B 2110 ersetzt; diese wird wie folgt abgeändert:

Ergänzend zu Pkt. 7.4.4 der ÖNORM B 2110:

Die Einheitspreise bleiben entgegen der ÖNORM B 2110, Pkt. 7.4.4, auch dann unverändert, wenn Baulose oder einzelne Leistungen entfallen oder sich Leistungen um mehr als 20 % vermehren oder vermindern bzw. sich der Gesamtpreis um mehr als 10 % nach oben oder unten ändert (insbesondere wegen Nichterteilung der für das Bauvorhaben erforderlichen behördlichen oder sonstigen Bewilligungen bzw. Genehmigungen).

B1.24.6 GARANTIERTE ANGEBOTSSUMME

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.3.3 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

B1.24.7 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI FROST UND SCHNEEFALL

01. Zusätzliche Leistungen und/oder Erschwernisse während der winterlichen Schlechtwetterzeit (Frost oder Schneefall) werden für den Fall der Weiterarbeit (auch bei erstelltem Terminplan) nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.
02. Allfällige im Leistungsverzeichnis für Baumeisterarbeiten angeführten Winterbaumaßnahmen dienen nur als Einheitspreise für den Fall, dass durch eine vom AG verursachte, vom AN nicht absehbare Verschiebung der Termine, solche Winterbaumaßnahmen erforderlich machen. Alle auf Grund des beiliegenden Terminplans absehbaren Winterbaumaßnahmen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

B1.24.8 BEIGESTELLTE ARBEITSKRÄFTE, STOFFE UND GEGENSTÄNDE

Der AN ist verpflichtet, die vom AG beigestellten Stoffe und Gegenstände zu übernehmen und auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der AN haftet für die übernommenen Stoffe und Gegenstände. Die übernommenen Massen sind durch Aufmassermittlung mit dem AG schriftlich festzuhalten.

B1.24.9 NACHTEILSABGELTUNG

(zu Pkt. 7.4.5 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.15.6 der ÖNORM A 2060)

Einzelne Positionen bzw. (Bau-)Abschnitte der Bestellung, des Leistungsverzeichnisses bzw. Werkvertrages können ohne Angabe von Gründen jederzeit herausgenommen werden, ohne dass dadurch ein wie immer gearteter Anspruch geltend gemacht werden kann, auch dann, wenn Vorbereitungen bereits durchgeführt wurden.

B1.24.10 VERLÄNGERUNG DER LEISTUNGSFRIST WEGEN LEISTUNGSÄNDERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN

(zu Pkt. 7.4.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.15.7 der ÖNORM A 2060)

Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Leistungsfrist. Ist mit der Änderung einer Leistung und/oder mit zusätzlichen Leistungen jedoch eine Verzögerung der Ausführung verbunden, so hat der AN dem AG das Ausmaß der Verlängerung der Leistungsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und dessen Zustimmung einzuholen, andernfalls kann die Verlängerung der Leistungsfrist nicht anerkannt werden.

B1.24.11 STILLLIEGEZEITEN

(zu Pkt. 8.2.5.1 der ÖNORM B 2110)

Eine Vergütung für Stillliegezeiten gebührt nur, sofern diese auf ausdrückliche Anordnung des AG erfolgen und der AN den AG auf die damit verbundenen Kosten unverzüglich schriftlich hingewiesen hat.

B1.24.12 AUFTEILUNGSANNAHMEN BEI FEHLENDER AUFGLIEDERUNG VON GERÄTEPREISEN

(zu Pkt. 8.2.5.2 der ÖNORM B 2110)

Diese Bestimmung der ÖNORM B 2110 gilt unverändert.

B1.25 AUßERHALB DES LEISTUNGSUMFANGES ERBRACHT E LEISTUNGEN

(zu Pkt. 7.5 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.16.1 der ÖNORM A 2060)

Sollten während der Leistungserbringung ohne Genehmigung des AG qualitativ höherwertige Leistungen (Produkte) als gefordert ausgeführt werden, können Zusatzangebote aus diesem Titel nicht anerkannt werden.

B1.26 ANFALLENDE MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE SOWIE FUNDE

(zu Pkt. 6.2.8.7 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.8.7 der ÖNORM B 2110 sinngemäß. Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Schutt etc. hat der AN ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Nachweise des Verbleibes von Baurestmassen sind spätestens mit der Schlussrechnung dem AG vorzulegen.

Zu Pkt 6.2.8.8 der ÖNORM B 2110:

Der AN haftet dafür, dass Funde von altertums-, kunst- und naturwissenschaftlichem Wert im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dem Beauftragten des Landeskonservators für den Bezirk Wels im städtischen Museum bzw. der Museumsdirektion Wels sofort gemeldet werden. Solche Funde müssen auf jeden Fall sichergestellt und an das Museum abgeliefert werden.

B1.27 REGIELEISTUNGEN

(zu Pkt. 6.4 der ÖNORM B 2110)

01. Für allfällige notwendige Regiearbeiten ist vor Beginn die Genehmigung der (Bau-)Aufsicht des AG einzuholen, außer wenn nachweislich Gefahr im Verzug ist, kann die Genehmigung auch nachträglich eingeholt werden. Über Regiearbeiten sind gesonderte Regielisten, getrennt nach (Bau-)Teilen bzw. Bestellungen, zu führen, die spätestens am nachfolgenden Arbeitstag nach den jeweiligen Regiearbeiten dem AG zur Genehmigung vorzulegen sind. Spätere Meldungen werden nicht anerkannt. Nicht genehmigte Stundenleistungen und Materialmengen sind daher auch nicht in Rechnung zu stellen. In den Regielisten sind Datum, Namen der Arbeiter und ihre Qualifikation, die durchgeführten Arbeiten und ihre Dauern sowie die verbrauchten Materialien einzutragen. In den Bautagesberichten ist zusätzlich auf Regiearbeiten hinzuweisen.
02. Für Regiearbeiten ist grundsätzlich Personal mit der für die jeweilige Regiearbeit erforderlichen bzw. geforderten Qualifikation einzusetzen. Es wird lediglich die für die jeweilige Regiearbeit erforderliche Qualifikation anerkannt und vergütet; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der AN zwar Hilfspersonal angeboten hat, aber für die jeweilige Hilfstätigkeit Personal einer höherrangigen Beschäftigungsgruppe einsetzt.

B1.28 PREISE - VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN SOWIE VERTRAGSDAUER

B1.28.1 REGIEPREISE

(zu Pkt. 6.4.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.17.2 der ÖNORM A 2060)

Bei der Berechnung der Bruttoregielohnpreise ist vom kollektivvertraglichen Lohn auszugehen. Die Ermittlung der Bruttoregielohnpreise hat - falls gefordert - entsprechend dem K3R-Blatt zu erfolgen.

B1.28.2 FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE

(zu Pkt. 6.3.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.17.3 der ÖNORM A 2060)

01. Die Preise des Angebotes sind, beginnend ab dem Ende der Angebotsfrist, für die Dauer von 12 Monaten "Festpreise", für die Preise der Feinbelagsarbeiten und den damit verbundenen Nebenleistungen beträgt die Festpreisbindung 24 Monate im Sinne der ÖNORMEN B 2110 bzw. A 2060 und gelten als solche vereinbart. Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen. Darüber hinaus gilt das Abminderungsverfahren im Sinne der jeweils gültigen ÖNORM B 2111 als vereinbart.
02. Für die Umrechnung der Preisanteile "Lohn" und "Sonstiges" sind die Indexwerte der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend entsprechend der den jeweiligen Leistungen zugehörigen Gewerke (Arbeitskategorien) heranzuziehen.
03. Die Gewährung von außerkollektivvertraglichen Zulagen und Aufzahlungen jeder Art begründen auch dann keinen Anspruch auf Preisänderung, wenn sie nach der Marktlage üblich sein sollten.
04. Jene Leistungen, die zu neuen Preisbedingungen abzurechnen sind, werden einvernehmlich unter Heranziehung des Zeitplanes/Bau- bzw. Montagezeitplanes festgelegt. Vom AN ist zu dem vom AG vorgegebenen Stichtag eine Stichtagsrechnung vorzulegen.
05. Als Ausgangsbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn und dem Ende der Festpreisfrist heranzuziehen. Eine Umrechnung von Preisen ist nur dann vorzunehmen, wenn die Veränderungsprozentsätze im Sinne der ÖNORM B 2111 für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von 2 % - ausgehend von der Ausgangsbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise - erreichen.
06. Alle Leistungen, die ab dem Erhöhungsstichtag erbracht wurden und mit dem Zeitplan/Bau- bzw. Montagezeitplan übereinstimmen, können zur Berechnung herangezogen werden. Leistungen, die innerhalb der Festpreisbindung von 12 Monaten durchgeführt werden sollten und die durch Terminüberschreitungen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden, unterliegen keinen Preisumrechnungen.
07. Alle durch den AG anerkannten Bauzeitverlängerungen (Schlechtwetter u. dgl.) verlängert die Dauer der Festpreisbindung im selben Ausmaß.
08. Falls vom AG gefordert, haben Preisumrechnungen derart zu erfolgen, dass diese positionsweise durchgeführt und die Preisänderungen auf den Rechnungen positionsweise gesondert ausgewiesen werden.
09. Zusätzlich wird festgelegt:
 - Die Umrechnung der Preise erfolgt nach den Baukostenveränderungen für den Siedlungswasserbau des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Für den Preisanteil "Sonstiges" wird der Index "Sonstiges - gesamt", für den Preisanteil "Lohn" der Index "Lohn für die Arbeitskategorie Baugewerbe oder Bauindustrie" angewendet.
 - Kostenveränderungen, die nach dem Ende der Angebotsfrist verlautbart werden, aber rückwirkend vor das Ende der Angebotsfrist wirken, können bei der Preisumrechnung berücksichtigt werden.

B1.28.3 VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt mit dem Zuschlag in Kraft und umfasst die im Abschnitt C beschriebenen Baulose.

Die jeweiligen Bauzeiten scheinen in den Abschnitten B.2 und C.4 auf.

Der Vertrag endet mit Abschluss der Straßenwiederherstellungsarbeiten für die im Abschnitt C beschriebenen Baulose, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung bedarf.

B1.29 RECHNUNGSLEGUNG

B1.29.1 ALLGEMEINES

(zu Pkt. 8.3.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.1 der ÖNORM A 2060)

Automationsunterstützte Abrechnung:

Die Abrechnung ist automationsunterstützt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden ÖNORM B 2114 unter Beachtung der jeweiligen Erfordernisse des AG (z. B. Art des Mengenberechnungsverfahrens sowie Art und Umfang des Austausches von Daten mittels Datenträger) vorzunehmen.

Der AN ist verpflichtet, die Aufmaßberechnungen in elektronischer Form (Aufmaß-Export als .pau-Dateien bzw. .xpau-Dateien) dem AG zur Rechnungsprüfung zu übermitteln.

B1.29.1.1 Zu Pkt. 8.3.1.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.1.1 der ÖNORM A 2060:

Der AN hat die Rechnungen - in die jeweiligen Bauvorhaben zusammengefasst - in dreifacher Ausfertigung mit bezugnehmender Bestellnummer an den AG gemäß der jeweiligen Titulierung in der Bestellung zu legen, wobei vom AN zur Rechnung beizubringende Unterlagen (z. B. Aufmaßblätter etc.) grundsätzlich in einfacher Ausfertigung vorzulegen sind. Sofern jedoch eine externe ÖBA vorhanden ist, übermittelt der AN gleichzeitig und zusätzlich eine Kopie der Rechnung ("ÖBA-Durchschlag"), inklusive beizubringender Unterlagen, an die ÖBA des AG, sodass diese unmittelbar mit der Prüfung der Rechnung beginnen kann.

B1.29.1.2 Zu Pkt. 8.3.1.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.1.2 der ÖNORM A 2060:

01. Die Abrechnung hat getrennt, entsprechend der Gewerke-, Kostenstellen- und Bauteilgliederung des AG, zu erfolgen. Das heißt, dass die Massen der Positionen sowie die Rechnungen entsprechend aufzusplittern sind.

Für jeden Straßenzug (= Baulos) ist - getrennt nach Hauptleitung und Hausanschlüssen - eine eigene Rechnung zu stellen. Weiters ist - getrennt nach Medium - für jeden Hauptleitungsabschnitt, jeden Hydranten und für jeden Hausanschluss ein eigenes Aufmaßblatt vorzulegen. Die Nummerierung der Aufmaßblätter hat gemäß den Vorgaben des AG zu erfolgen, anderenfalls werden die Rechnungen als nicht prüffähig zurückgewiesen und retourniert.

Für einzeln herzustellende Hausanschlüsse sowie Mehrmeter bei Hausanschlüssen sind ebenfalls getrennte Aufmaßblätter und Rechnungen zu vorzulegen.

02. Aus AG-internen Gründen (Kostenverfolgung des AG) können für die Abrechnung vom AG "Abrechnungsleistungsverzeichnisse" erstellt werden, welche den Gewerke-, Kostenstellen- und Bauteilgliederungen des AG entsprechen.

03. Der AG ist jederzeit berechtigt, zu von ihm vorgegebenen Stichtagen vom AN ohne gesonderte Vergütung Stichtagsrechnungen einzufordern.

04. Stichtagsrechnungen sind vierteljährlich vorzulegen.

B1.29.2 MENGENERMITTLUNG NACH AUFMAß

(zu Pkt. 8.2.3.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.2.1 der ÖNORM A 2060)

01. Der AN ist verpflichtet, zur Feststellung der Ausmaße der geleisteten Arbeiten die Aufmaßblattvorlagen und Nummerierungsvorgaben des AG zu führen. Die Ausmaßfeststellung hat gemeinsam mit dem AG laufend nach Baufortschritt zu erfolgen.

02. Bei den Positionen, die nach eingebauten Mengen oder Gewicht abgerechnet werden, sind die Wiegekarten bzw. die Fracht- oder Lieferscheine an den AG zu übergeben.

B1.29.4 ABSCHLAGSZAHLUNGEN, ABSCHLAGSRECHNUNGEN UND ZAHLUNGSPLAN

B1.29.4.1 Zu Pkt. 8.3.2.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.4.1 der ÖNORM A 2060:

01. Grundsätzlich erfolgt keine Vorauszahlung an den AN. Abschlagszahlungen werden nur entsprechend dem Baufortschritt getätigt.
02. Bei Verrechnung nach Zahlungsplan wird kein Deckungsrücklass in Abzug gebracht. Bei Veränderung der Fertigstellungsfrist(en) werden die Zahlungsvereinbarungen entsprechend angepasst.

B1.29.4.2 Zu Pkt. 8.3.2.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.4.3 der ÖNORM A 2060:
Abschlagsrechnungen:

01. Von den ordnungsgemäß gelegten Abschlagsrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % der Rechnungssumme einbehalten, welcher durch eine Bankgarantie oder einen Werkshaftbrief nicht abgelöst werden kann. Die Abschlagsrechnungen haben den gesamten erbrachten Leistungsumfang jeweils ab Leistungsbeginn/Baubeginn ausmaßmäßig zu erfassen. Die erbrachten Leistungen sind entsprechend der Gewerke-, Kostenstellen- und Bauteilgliederung des AG positionsweise anzuführen.
02. Die Abschlagsrechnungen sind nur dann ordnungsgemäß gelegt, wenn diese mit einem Deckblatt, mit Firmenstempel und Unterschrift versehen sind, sowie mit den auch von der (Bau-)Aufsicht (falls vorhanden) unterfertigten Ausmaßfeststellungen und mit den hierauf bezogenen Mengenberechnungen belegt sind. Dies gilt auch für "ÖBA-Durchschläge". Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind gleichlaufend mit dem Baufortschritt schlussrechnungsmäßig (keine Schätzmengen) zu ermitteln. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung des AG. Bei Abschlagsrechnungen kann vom AG verlangt werden, dass der AN bei den einzelnen Positionen die Mengen und die Positionspreise der vorherigen Abschlagsrechnung, den Zuwachs in den Mengen und in den Positionspreisen sowie den prozentualen Unterschied zum Leistungsverzeichnis aufzeigt.
03. Einwände gegen Korrekturen des AG müssen binnen 14 Tagen schriftlich erfolgen, da andernfalls mit den Korrekturen das Einverständnis des AN angenommen wird. Es ist nicht statthaft, eine neue Abschlagsrechnung ohne Berücksichtigung der oben genannten Korrekturen zu legen. Im letzteren Fall wird die Abschlagsrechnung ebenfalls zur Bearbeitung rückerstattet. Die Prüf- und Zahlungsfrist bleibt bis zur Klärung der Korrekturen und neuerlichen Vorlage der Rechnung beim AG unterbrochen.

B1.29.4.3 Zu Pkt. 8.3.2.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.4.4 der ÖNORM A 2060:

01. Der AG ist berechtigt, bereits anerkannte und bezahlte Abschlagsrechnungen gegebenenfalls nochmals zu überprüfen und zu korrigieren.
02. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des AN und gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen. Eine Zession von Leistungsrechnungen an Dritte ist nur mit Zustimmung des AG möglich.

B1.29.5 SCHLUSSRECHNUNGEN

(siehe Pkt. B1.29.6)

B1.29.6 TEILSCHLUSSRECHNUNGEN

(zu Pkt. 8.3.3/4 und Pkt. 8.3.5.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.5/6 und Pkt. 5.18.8.2 der ÖNORM A 2060)

01. Schluss- und Teilschlussrechnungen, inklusive aller Ausmaßblätter, Abrechnungspläne, Bestandspläne und vollständiger Dokumentationen, deren Erstellung dem AN obliegt, Fotos, die der AN von den einzelnen Arbeitsabschnitten zur Dokumentation und zum Nachweis der Leistungen entsprechend den Arbeitsphasen anzufertigen hat, etc., sind spätestens vier Wochen nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung (auch Zusatzarbeiten, wie behördliche Auflagen etc.) dem AG zur Überprüfung vorzulegen, wobei die Übernahme der Leistung als Voraussetzung gilt.
02. Ergänzungsaufträge im Zuge der unmittelbaren Fertigstellung, Erfüllungsaufträge von Behördenauflagen oder Wünschen des AG nach der Benützungsbewilligung sind keine Gründe für eine Terminverlängerung der Schlussrechnungslegung, sondern sind ein Monat nach ihrer Fertigstellung mit eigener Rechnung oder zugleich mit der Schlussrechnung zu verrechnen.

B1.29.7 REGIERECHNUNGEN

(zu Pkt. 8.2.6.1.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.7 der ÖNORM A 2060)

01. Bei Regieleistungen, die zur Herstellung eines Werkes dienen, wird sowohl der Deckungsrücklass mit 10 % als auch der Haftungsrücklass mit 5 % einbehalten. Diese Regieleistungen sind gleichzeitig mit den jeweiligen Abschlagsrechnungen zu verrechnen.
02. Sofern durch den AN im Rahmen von Regierechnungen Leistungen in Rechnung gestellt werden, die an sich durch Positionen des Leistungsverzeichnisses abgedeckt sind, die keine Regiepositionen darstellen, oder in Rechnung gestellte Leistungen Nebenleistungen gemäß Vertrag darstellen, ist der AG berechtigt, solcherart in Rechnung gestellte Leistungen im Nachhinein noch abzuändern, auch wenn der AG oder seine Erfüllungsgehilfen diese bereits bestätigt hatten.

B1.29.8 VORLAGE VON RECHNUNGEN

B1.29.8.1 Zu Pkt. 8.3.5.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.8.1 der ÖNORM A 2060: Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als monatlich auszustellen und binnen eines Monats nach dem Abschlagsrechnungszeitraum dem AG zur Überprüfung vorzulegen.

B1.29.8.2 Zu Pkt. 8.3.5.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.8.2 der ÖNORM A 2060: Schlussrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen für jeden Bauabschnitt (Baulos) müssen binnen vier Wochen nach Fertigstellung bzw. frühestens vier Wochen nach der letzten Abschlagsrechnung gelegt werden. Abschlagsrechnungen sind ab Fertigstellung eines Bauabschnittes (Bauloses) unzulässig. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage erfolgt keine Bezahlung - auch fälliger - Abschlagsrechnungen oder sonstiger Rechnungen für andere Bauabschnitte (Baulose). Die Rechnungslegung für im laufenden Kalenderjahr erbrachte Leistungen hat - ungeachtet der vorangeführten Fristen - spätestens bis zur 51. Kalenderwoche zu erfolgen. Dies betrifft sämtliche Rechnungsarten.

B1.29.9 MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG

(zu Pkt. 8.3.6.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.9.2 der ÖNORM A 2060)

Erfolgt eine Rechnungslegung ohne der geforderten Aufmaßfeststellung und Mengenberechnung, wird die Prüf- und Zahlungsfrist durch ein gesondertes Aufforderungsschreiben unterbrochen. Die Prüf- und Zahlungsfrist bleibt bis zum Einlangen der geforderten prüffähigen Rechnungsunterlagen beim AG unterbrochen.

B1.29.10 VERZUG BEI RECHNUNGSLEGUNG

zu Pkt. 8.3.7 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.18.10 der ÖNORM A 2060)

Unterlässt es der AN, innerhalb der vertraglich gesetzten Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, eine Abrechnung samt allen geforderten Unterlagen aufstellen zu lassen oder selbst aufzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt (Ersatzvornahme).

B1.30 ZAHLUNG - PRÜFFRIST

(zu Pkt. 8.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.19 der ÖNORM A 2060)

B1.30.1 FÄLLIGKEIT

(zu Pkt. 8.4.1.1/2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.19.1.1 der ÖNORM A 2060:

01. Die Prüffrist für Abschlagsrechnungen beträgt 14 Tage, für Teilschluss- und Schlussrechnungen 30 Tage nach Einlangen beim AG.
02. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt für Abschlagsrechnungen 60 Tage, für Teilschluss- und für Schlussrechnungen 60 Tage. Die Zahlungsfrist schließt an die Prüffrist an.

03. Während der Leistungserbringung werden Abschlagsrechnungen nach Maßgabe der erbrachten Leistungen am Erfüllungsort und nach Überprüfung sowie nach Abzug von Sicherstellungen (z. B. Deckungsrücklass, Kaution und Bauschaden) akontiert. Nach Fertigstellung und Übernahme der Leistungen sowie nach Legung und Überprüfung der Teilschluss- bzw. Schlussrechnung gelangen die um die Sicherstellungen und Einbehalte (laut Vertrag) reduzierten Beträge zur Auszahlung. Eine Auszahlung erfolgt erst ab € 730,00 (netto).
04. Die Zahlungsfristen sind in die Prüffristen nicht einzurechnen; diese schließen an die Prüffrist an.
05. Der Beginn der Prüf- und anschließenden Zahlungsfrist gilt ab jenem Zeitpunkt, ab dem alle geforderten prüffähigen Unterlagen beim AG (Eingangsstempel) eingelangt sind.
06. Skonto:
Der AG behält sich das Recht vor, bei Bezahlung von Abschlagsrechnungen innerhalb von 45 Tagen 5 % Skonto einzubehalten oder innerhalb von 60 Tagen netto zu bezahlen. Bei Teilschluss- und Schlussrechnungen behält sich der AG überdies das Recht vor, bei Bezahlung innerhalb von 45 Tagen 5 % Skonto einzubehalten oder innerhalb von 60 Tagen netto zu bezahlen.
Der Skontolauf beginnt mit dem Datum des Eingangsstempels des AG auf der Rechnung. Als Basis zur Ermittlung des als Skonto einzubehaltenden Betrages gilt der anerkannte geprüfte Rechnungsbetrag. Eventuell nicht zur Ausführung gelangte Haftrücklässe oder Einbehalte aus dem Titel Bauschäden (allgemeiner und direkter Bauschaden) gelten als fristgerecht beglichen und verringern daher die Berechnungsbasis nicht.
Falls ein vereinbarter Skonto wegen nicht termingerechter Bezahlung einer Abschlags-, Teil- oder Teilschlussrechnung durch den AG nicht geltend gemacht werden kann, verliert der AG den Skonto nur für diese Rechnung, nicht jedoch für den gesamten Auftrag.

B1.30.2 ANNAHME DER ZAHLUNG - VORBEHALT

(zu Pkt. 8.4.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.19.2 der ÖNORM A 2060)

Nach Legung der Schlussrechnung werden Nachforderungen des AN aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, aus welchem Titel auch immer, nicht anerkannt, sofern nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen eines Monats ein begründeter schriftlicher Anspruch beim AG eingelangt ist. Ein Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Einwände gegen die überprüfte Schlussrechnung können ebenfalls nur binnen eines Monats ab Erhalt beim AG schriftlich vorgebracht werden.

B1.31 VORLÄUFIGE ABRECHNUNG UND ZAHLUNG BEI UNVORHERGESEHENER UNTERBRECHUNG

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten unverändert.

B1.32 BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG

(zu Pkt. 6.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.20 der ÖNORM A 2060)

B1.32.1 BEGINN DER LEISTUNG

(zu Pkt. 6.1.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.20.1 der ÖNORM A 2060)

01. Als Beginn der Leistung gilt der Aufbruch oder das Fräsen von Straßenoberflächen, und nicht erst der Beginn der Grabungen. Straßenaufbrucharbeiten sind nur max. 3 Tage vor Beginn der Grabung zulässig.
02. Bei Überschreitung von pönalisierten Terminen treten die Pönalebestimmungen auch ohne schriftliche Verständigung in Kraft.

03. Vor Arbeitsantritt ist der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit dem AG abzustimmen. Wenn erforderlich, hat der AN seine Arbeitszeit nach den Belangen des Verkehrs und nach den Sicherheitsvorschriften auszurichten. Sind in besonderen Fällen Ausnahmen bei Vorschriften über Arbeitszeit und Freizeit erforderlich, so sind diese vom AN rechtzeitig bei den dafür zuständigen Behörden zu beantragen. Für Arbeiten außerhalb von Werktagen (Sonn- und Feiertagen) bzw. bei Nacharbeiten wird keine gesonderte Vergütung geleistet, sofern vom AG keine schriftliche Zusage im Vorhinein getätigt wurde. Arbeiten an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind dem AG jeweils rechtzeitig vorher (etwa eine Woche) bekannt zu geben; ebenso ist bekannt zu geben, wenn am Freitag nicht gearbeitet wird ("kurze Woche").

B1.32.2 BEENDIGUNG DER LEISTUNG

(zu Pkt. 6.1.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.20.2 der ÖNORM A 2060)

Der Endtermin schließt die Räumung der Baustelle mit ein.

B1.32.3 VORZEITIGER BEGINN DER LEISTUNG

(zu Pkt. 6.1.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.20.3 der ÖNORM A 2060)

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten unverändert.

B1.32.4 VORZEITIGE BEENDIGUNG DER LEISTUNG

(zu Pkt. 6.1.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.20.4 der ÖNORM A 2060)

Für eine vor Ablauf der Fertigstellungsfrist erbrachte Leistung ist eine Beschleunigungsvergütung oder Prämie nicht vorgesehen.

B1.32.5 ERFÜLLUNG IN TEILLEISTUNGEN

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

B1.32.6 ABWEICHUNGEN VON EINEM LEISTUNGSPLAN

Abweichungen von einem vereinbarten Leistungsplan bedürfen der Zustimmung des AG.

B1.33 BENÜTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME

(zu Pkt. 9 der ÖNORM B 2110)

Teilübernahmen sind nur nach Zustimmung des AG möglich, wobei der AG das Recht hat, Teilübernahmen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Eine förmliche Übernahme wird vereinbart. Spätestens zur Übernahme sind sämtliche Zulassungen, Prüfzeugnisse, Befunde, Atteste, Bestandsunterlagen, Wartungsvorschriften und Garantiescheine in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie einfach in digitaler Form zu übergeben. Die Übernahme wird frühestens nach Vorliegen der o. a. Unterlagen ausgesprochen.

B1.34 BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG

B1.34.1 VERLÄNGERUNG DER LEISTUNGSFRIST

(zu Pkt. 7.2/4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.21.2 der ÖNORM A 2060)

Fristverlängerungen sind vom AN unter Bekanntgabe der für die Beurteilung maßgebenden Umstände binnen einer Woche dem AG zu melden und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung kann eine Terminverlängerung samt allen für den AN damit verbundenen Konsequenzen nachträglich nicht gewährt werden.

Witterungsbedingte Unterbrechungen (Regen, Schneefall, Hitze, Kälte etc.) berechtigen nicht zu einer Fristerstreckung.

Als anerkannte Schlechtwettertage, die die vorgegebene Bauzeit verlängern, gelten nur jene, welche von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bestätigt wurden. Entsprechende Unterlagen bzw. Bestätigungen sind auf Verlangen dem AG vorzulegen. Ein gefrorener Boden (bis 40 cm stark) allein fällt nicht in die vorangeführte Schlechtwetter-Regelung und begründet daher auch keine Bauzeitverlängerung.

B1.35 VERZUG

(zu Pkt. 6.5.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.22.1.2 der ÖNORM A 2060)

Gerät der AN in Verzug, ist der AG berechtigt, die nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbrachten Leistungen unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, für den Fall, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist erbracht wird, auf Rechnung und Gefahr des AN von Dritten durchführen zu lassen, wobei von der Abrechnungssumme für den gesamten Auftrag die Fertigstellungskosten in Abzug gebracht werden.

Ein eventuell von der Abrechnungssumme für den gesamten Auftrag verbleibender Restbetrag wird entsprechend der noch nicht honorierten Leistung gemäß den Zahlungsbedingungen ausbezahlt, wobei eine diesbezügliche Abrechnung erst nach Beendigung einer eventuellen Ersatzvornahme und deren Übernahme durch den AG erfolgt.

B1.36 VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)

B1.36.1 ANSPRUCH

(zu Pkt. 6.5.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.23.1 der ÖNORM A 2060)

Gerät der AN in Verzug, so wird als Vertragsstrafe für jeden Kalendertag der Überschreitung des Fertigstellungstermines ein Betrag von 0,5 % der Gesamtauftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), einschließlich der Auftragssummen beauftragter Zusatzaufträge, mindestens jedoch € 500,00 je Kalendertag, festgelegt und in Abzug gebracht.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für vertraglich vereinbarte Zwischentermine, wobei die Höhe der Vertragsstrafe von jener Teilleistung zu berechnen ist, mit der der AN in Verzug ist. Bei Zwischenterminen beträgt die Höhe der Vertragsstrafe mindestens € 250,00 für jeden Kalendertag der Überschreitung. Alle Preiserhöhungen im Verzugszeitraum werden nicht anerkannt.

B1.37 HAFTUNG BEI VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN

(zu Pkt. 12.5 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.24 der ÖNORM A 2060)

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter. Er hat den AG gegen Ansprüche, welche die Inhaber von Patent- oder Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte an ihn stellen, schad- und klaglos zu halten.

B1.38 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

B1.38.1 RÜCKTRITT DES AG

(zu Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.25.1 der ÖNORM A 2060)

Der AG ist ferner berechtigt, den Rücktritt zu erklären, wenn

- gegen den AN während der Vertragslaufzeit ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde oder eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994 und vergleichbarer Vorschriften, außerhalb Österreichs erfolgte,
- der AN die Berechtigung zur Berufsausübung (Befugnis bzw. Gewerbeberechtigung) - wenn auch nur vorübergehend - verliert,
- der AN pflichtwidrig vertragliche Interessen des AG verletzt oder Weisungen gemäß Pkt. 1.20.1.1 (01) des AG entgegenhandelt, wobei in diesem Fall der drohende Rücktritt schriftlich anzukündigen und vom AG eine angemessene Nachfrist zur Verhinderung des Rücktrittes zu setzen ist.

B1.38.2 RÜCKTRITT BEI LÄNGER DAUERNDER BEHINDERUNG

(zu Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2110)

Dem AN steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag im Sinne von Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2110 erst zu, sobald sich herausstellt, dass eine Behinderung länger als sechs Monate dauert oder dauern wird.

B1.39 GÜTE- UND FUNKTIONSPRÜFUNG

B1.39.1 GÜTE

(zu Pkt. 6.2.8.10 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.26.1 der ÖNORM A 2060)

01. Vom AN sind Atteste und Protokolle über die Eignungsprüfungen aller eingebauten Materialien (Beton, Frostschutzmaterialien, Schächte, Rinnen und Bodenauswechslungen) sowie über gebundene und ungebundene Tragschichten, zementstabilisierte Tragschichten etc. kostenlos vorzulegen. Für Schächte, Schachtdeckel, Rinnen, Rohre, Tragkonstruktionen etc. sind statische Nachweise zur Gewährleistung der geforderten Tragfähigkeit vorzulegen.
02. Alle gelieferten Anlagenteile sind vom AN derart auszustatten, dass sie allen behördlichen Vorschriften, die zur Erlangung der Betriebsbewilligung erforderlich sind, genügen. Sollten hierfür Teile erforderlich sein, die im Leistungsverzeichnis nicht extra angeführt sind, so sind die dafür notwendigen Aufwendungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
03. Material- und Bodenprüfungen:
Die (Bau-)Stoffe müssen in ihrer Güteeigenschaft den technischen zutreffenden Normen und Güteanforderungen (GRIS, ÖWAV oder dgl.) sowie den technischen Vorschriften der ÖNORMEN entsprechen. Sofern keine ÖNORMEN vorliegen, sind die einschlägigen Bestimmungen der RVS maßgebend. Liegen weder zutreffende ÖNORMEN noch zutreffende RVS-Bestimmungen vor, sind die DIN-Normen heranzuziehen. Sämtliche Material- und Bodenprüfungen sind durch eine behördlich autorisierte Prüfanstalt oder durch einen hierzu befugten und vom AG genehmigten Ziviltechniker auf Kosten des AN durchzuführen, wobei derartige Prüfungen vom AN in der Terminplanung zu berücksichtigen sind. Terminverzögerungen aus diesem Titel gehen zu Lasten des AN. Bei Leistungen, die der RVS unterliegen, erfolgt die Kostentragung der Abnahmeprüfungen entsprechend den jeweiligen RVS-Bestimmungen.

B1.39.2 QUALITÄT

(zu Pkt. 6.2.8.10.7 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.26.7 der ÖNORM A 2060)

01. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Beschreibungen und technischen Daten von zu liefernden Materialien gelten als Spezifikation der Qualität.
02. Die Verwendung von nicht bereits bei Vertragsabschluss genehmigten "gleichwertigen Erzeugnissen = Alternativerzeugnissen" bedarf der Genehmigung durch den AG. Derartige Ansuchen sind vom AN schriftlich zu stellen. Entspricht ein Alternativerzeugnis nicht der ausgeschriebenen Spezifikation, sind diese Erzeugnisse kostenlos auszutauschen (auch innerhalb der Gewährleistungsfrist). Der AN hat sämtliche hierfür erforderlichen Maßnahmen zu tragen. Im Nichteinhaltungsfall erfolgt nach einer gesetzten Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kostenersatz zu Lasten des AN.

B1.39.3 GLEICHWERTIGKEITSKLAUSELN

Bauprodukte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Waren mit Ursprung aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen auf europäischer Ebene bestehen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht wird.

Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes benannt worden sind, werden auf Antrag im Einzelfall in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stelle gleichwertig sind.

B1.40 PROBEBETRIEB

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten unverändert.

B1.41 ÜBERNAHME

B1.41.1 FÖRMLICHE ÜBERNAHME UND SCHLUSSFESTSTELLUNG

(zu Pkt. 10.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.1 der ÖNORM A 2060)

Es erfolgt eine förmliche Übernahme und Schlussfeststellung.

B1.41.2 FERTIGSTELLUNG

(zu Pkt. 10.2.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.3 der ÖNORM A 2060)

Nach Fertigstellung der beauftragten Leistung hat der AN schriftlich die Fertigstellung anzuzeigen und um Übernahme anzusuchen. Nach Überprüfung durch den AG ist ein Übernahmeprotokoll (Formular) zu erstellen und von allen Teilnehmern zu unterfertigen. Die Übernahme erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Gesamtleistung. Der AN hat im Rahmen der Übernahme erforderliches Personal, Gerät und Material (z.B. Beleuchtung, Leitern usw.) ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

B1.41.3 FRISTABLAUF

(zu Pkt. 10.2.1/2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.4 der ÖNORM A 2060)

Der AN hat dem AG nach Fristablauf gemäß Pkt. 10.2.1/2 der ÖNORM B 2110 sowie Pkt. 5.28.4 der ÖNORM A 2060 eine weitere zweiwöchige Frist zu gewähren und den AG auf die Folgen des Fristablaufes hinzuweisen.

B1.41.4 ÜBERNAHMEPROTOKOLL

(zu Pkt. 10.2.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.5 der ÖNORM A 2060)

Das Fehlen des Übernahmeprotokolles unterbricht die Zahlungsfristen bzw. die Freimachung des Haftungsrücklasses.

B1.41.5 VORZEITIGE BENÜTZUNG

(zu Pkt. 10.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.7 der ÖNORM A 2060)

Eine vorzeitige Benützung der Anlagenteile durch den AG kommt keiner Übernahme gleich.

B1.41.6 MÄNGELBEHEBUNG

(zu Pkt. 10.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.8 der ÖNORM A 2060)

Sofern für den AG berechnete Gründe für eine Verweigerung der Übernahme der Leistung vorliegen, behält sich der AG das Recht vor, die ihm durch eine wiederholte Übernahme entstehenden Kosten sowie ihm entstehende Kosten für die Überwachung der Mängelbehebung vom AN einzufordern.

B1.41.7 TEILÜBERNAHME

(zu Pkt. 10.7 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.28.11 der ÖNORM A 2060)

Teilübernahmen sind nur im Einverständnis mit dem AG für solche Teilleistungen (z.B. Bauteile) möglich, die bereits vor Fertigstellung der Gesamtleistung uneingeschränkt vom AG benützt werden können.

B1.42 GEFahr UND HAFTUNG

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten unverändert.

01. Notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung der Nachbarschaft sind vom AN vorzunehmen. Gefahren, welche auf Grund der durchzuführenden Arbeiten auf Nachbargrundstücke Auswirkungen haben, hat gegenüber betroffenen Dritten der AN zu vertreten, wobei die Bestimmungen des ABGB (Bauherrenrisiko usw.) anzuwenden sind. Der AN hält im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere Nachbarn) den AG schad- und klaglos.
02. Während der Durchführung der Kanalsanierungen hat der AN alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze von Personen und Objekten notwendig sind. Er haftet für alle eventuell eintretenden Personen- und Sachschäden, die durch die von ihm ausgeführten Arbeiten entstehen.
03. Durch Erteilung des Auftrages überträgt der AG dem AN die Bauführerschaft im Sinn des § 40 OÖ Bauordnung.

Durch die Übernahme der Bauführerschaft haftet der Bauführer nicht nur gegenüber der Baubehörde im Sinn des § 40 Abs 3 OÖ Bauordnung, sondern übernimmt der AN die zivilrechtliche Haftung, insbesondere Verkehrssicherungspflichten etc., auch im Sinn der (zivil-) rechtlichen Bestimmungen.

B1.43 BESONDERE HAFTUNG MEHRERER AUFTRAGNEHMER ("BAUSCHÄDEN")

(zu Pkt. 12.4 der ÖNORM B 2110)

Bei vertraglicher Vereinbarung der ÖNORM A 2060 gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 12.4 der ÖNORM B 2110 mit nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen sinngemäß.

Zu "Beschädigungen" im Sinne von Pkt. 12.4 der ÖNORM B 2110 zählen u. a. auch Schäden und Verschmutzungen an Beleuchtungseinrichtungen und Leitungen aller Art, Verschmutzungen der Baustelle sowie der Zu- und Abfahrtswege, Einfriedungen, Gebäuden und Fahrzeuge etc. oder Liegenlassen von Restmaterialien. Die höhenmäßige Begrenzung für entstandene Beschädigungen gemäß Pkt. 12.4 der ÖNORMEN B 2110 wird außer Kraft gesetzt. Die anfallenden Kosten für die Schadensbehebung werden, wenn der Urheber der Beschädigung nicht feststellbar ist, anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen einschließlich der Auftragssummen beauftragter Zusatzaufträge je AN an die im Monat der Beschädigung mindestens einen Tag beschäftigten AN aufgeteilt und nach Anfall von den Rechnungen in Abzug gebracht.

Von den Rechnungen werden bis zur endgültigen Beschädigungsabrechnung 1,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssummen, einschließlich der Auftragssummen beauftragter Zusatzaufträge, einbehalten. Die Freimachung der nicht beanspruchten Gelder erfolgt spätestens drei Monate nach der Gesamtschlussrechnung aller Gewerke. Sofern der einbehaltene Betrag nicht ausreicht, wird der den einbehaltenen Betrag übersteigende Betrag von der Schlussrechnung einbehalten.

Diebstähle von eingebauten Materialien werden im Falle der Nichtaufklärbarkeit wie Bauschäden unbekannter Verursacher behandelt. Sie sind jedenfalls vom AN der Polizei nachweislich zu melden. Der AN ist weiters zur obliegenheitsgemäßen Schadensmeldung an die Versicherung verpflichtet.

Unter Bauschäden fallen im Allgemeinen auch Schäden, die von einer Versicherung nicht getragen werden.

Bis zur endgültigen mängelfreien Übernahme haftet der AN für sein Gewerk.

B1.44 VERSICHERUNG

Der AN hat auf eigene Kosten den Bestand einer aufrechten Haftpflichtversicherung in der im Angebotsschreiben angeführten Höhe nachzuweisen. Die Versicherung ist für die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten. Der Nachweis hat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherungsunternehmens zu erfolgen, in der dieses den Bestand der entsprechenden Haftpflichtversicherung und die Bezahlung der Prämie zumindest sechs Monate über den beabsichtigten Bauzeitraum hinaus bestätigt.

B1.45 GEWÄHRLEISTUNG

B1.45.1 UMFANG

(zu Pkt. 12.2.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.29.1 der ÖNORM A 2060)

01. In der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sowie alle eventuell auftretenden Störungen und Materialfehler sind durch den AN umgehend und für den AG kostenlos zu beheben (inklusive allfälliger Transport- und Reisekosten). Der AN verpflichtet sich bei Mängeln, die Störungen des Betriebes bewirken oder bewirken können, in Abstimmung mit dem AG, innerhalb von maximal zwei Stunden die erforderlichen Techniker und Spezialmonteure (auch aus dem Ausland) einzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so verfallen 2 % des Haftungsrücklasses je Stunde der Verspätung.
02. Der AN ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, welche bei der Übernahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.
03. Wenn Reparaturen nach Inbetriebnahme der Anlage länger als eine Arbeitswoche in Anspruch nehmen, verfallen je Kalendertag der Überschreitung ebenfalls 2 % des Haftungsrücklasses. Hält der AN die gesetzten Fristen nicht ein, ist der AG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des AN durch Dritte durchführen zu lassen (Ersatzvornahme mit Kostenersatz) und sich an der Gewährleistungsverpflichtung des AN bzw. an dessen Vermögen schadlos zu halten.
04. Sofern der AN die Haftung für seitens des AG behauptete Mängel ablehnt, ist der AG berechtigt, Untersuchungen durch einen Dritten im Hinblick auf die Feststellung der Mangelhaftigkeit der Leistung zu veranlassen.

Bestätigen diese Untersuchungen das Vorliegen der Mangelhaftigkeit der Leistung, hat der AN die angefallenen Untersuchungskosten im Verhältnis der ungerechtfertigten Haftungsablehnung zu tragen. Über die Anerkennung des mit der Untersuchung betrauten Dritten (z. B. Gutachter, Prüfungsanstalt u. dgl.) und die Anerkennung des Untersuchungsergebnisses ist vor Beauftragung das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

B1.45.2 GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN

B1.45.2.1 Zu Pkt. 12.2.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.29.3.2 der ÖNORM A 2060:

01. Die Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäße Beschaffenheit der geleisteten Arbeiten beginnt mit der mängelfreien Übernahme laut Übernahmeprotokoll.
02. Die Vorlage von Teilschluss- und Schlussrechnungen hat auf den Beginn der Gewährleistungsfrist keinen Einfluss.

B1.45.2.2 Zu Pkt. 12.2.3.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.29.3.3 der ÖNORM A 2060:

01. Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Leistungen fünf Jahre ab mängelfreier Abnahme/Übernahme sämtlicher ausgeführter Bauabschnitte.
02. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist ein.

B1.45.2.3 Zu Pkt. 12.2.3.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.29.3.4 der ÖNORM A 2060:

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

B1.46 SCHLUSSFESTSTELLUNG

B1.46.1 ZEITPUNKT DER SCHLUSSFESTSTELLUNG

(zu Pkt. 11.1 der ÖNORM B 2110)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit ist vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam von AG und AN durchzuführen. Sie ist vom AN spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu beantragen. Beantragt der AN diese Schlussfeststellung nicht rechtzeitig oder so spät, dass eine Schlussfeststellung innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht mehr möglich erscheint, so ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zu ziehen. Im Rahmen der Schlussfeststellung festgestellte Mängel sind innerhalb von vierzehn Tagen zu beheben, andernfalls erfolgt die Vorgangsweise wie unter Pkt. 1.45.1 "Gewährleistung - Umfang" beschrieben.

Werden bei dieser Schlussfeststellung Mängel ersichtlich, deren Beseitigung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nicht zweifelsfrei erfolgen kann, ist der AN verpflichtet, den vorliegenden Bankhaftbrief spätestens vierzehn Tage vor Ablauf um ein weiteres Jahr zu verlängern. Erfolgt rechtzeitig keine Verlängerung, so ist der AG berechtigt, die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.

B1.47 SCHADENERSATZ - ALLGEMEIN

Die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110 und A 2060 gelten - abgesehen von der nachfolgenden Änderung - unverändert (zu Pkt. 12.3 der ÖNORM B 2110).

Abweichende Festlegung zu Pkt. 12.3 der ÖNORM B 2110:

Die höhenmäßige/betragsmäßige Begrenzung der Haftung für Schadenersatzforderung entfällt zur Gänze.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach dreißig Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden des AG.

B1.48 SICHERSTELLUNG

B1.48.1 KAUTION

(zu Pkt. 8.7.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.31.1 der ÖNORM A 2060)

Der AN hat - falls in der Ausschreibung gefordert (siehe Angebotsschreiben) - eine Kaution zu leisten.

B1.48.2 DECKUNGRÜCKLASS

(zu Pkt. 8.7.2 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.31.2 der ÖNORM A 2060)

Der Deckungsrücklass beträgt 10 %.

B1.48.3 HAFTUNGRÜCKLASS

B1.48.3.1 Zu Pkt. 8.7.3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.31.3.1 der ÖNORM A 2060:

01. Der Haftungsrücklass beträgt 5 %.
02. Nach erfolgter Schlussfeststellung und Mängelfreiheit der Leistung gelangt der restliche Haftungsrücklass zur Auszahlung. Der Haftungsrücklass kann während der Gewährleistungsfrist vom AN durch Erbringung eines Bankgarantiebriefes vor Fälligkeit frei gemacht werden. Die Laufzeit der Bankgarantie hat drei Monate länger als die Gewährleistungsfrist zu sein.
03. Reicht der Haftungsrücklass zur Deckung von festgestellten Gewährleistungsansprüchen nicht aus, so hat der AN den Differenzbetrag binnen 30 Tagen nach der Aufforderung zu bezahlen.

B1.48.4 SICHERSTELLUNGSMITTEL

(zu Pkt. 8.7.4 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.31.4 der ÖNORM A 2060)

Es sind –mit Ausnahme des Deckungsrücklasses- nur unbare Sicherstellungsmittel zulässig. Bankgarantien haben in Form einer abstrakten unbedingten Verpflichtung gemäß dem beiliegenden Garantietext zu erfolgen. Eine Auszahlung ist auf erste Anforderung hin und ohne Prüfung des Rechtsgrundes vorzunehmen. Als Mittel zur Sicherstellung können nur solche dienen, die in EU-Staaten ausgestellt werden und diesem Gebiet auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bankhaftbriefe sind kassenmäßig zu verwahren. Werkshaftbriefe werden nicht anerkannt.

B1.49 STREITIGKEITEN

B1.49.1 LEISTUNGSFORTSETZUNG

(zu Pkt. 5.9.1 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.32.1 der ÖNORM A 2060)

Streitfälle über die Leistung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen. Auch berechtigen Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung nicht zur Einstellung der Leistung.

B1.49.2 SCHLICHTUNGSVERFAHREN UND SCHIEDSGERICHT

(zu Pkt. 5.9.2/3 der ÖNORM B 2110 sowie zu Pkt. 5.32.2 der ÖNORM A 2060)

Die angeführten Bestimmungen gelten nicht.

B1.49.3 GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wels vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.